OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605689/14/SB

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2022, GZ: BHLL/922100040744/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis der belangten Behörde (im Folgenden: bB) wurde über die Bf wegen Übertretung des § 4 Abs 5 StVO eine Geldstrafe iHV 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO verhängt. Sie sei am 24.04.2022 um 10.20 Uhr in 4052 Ansfelden, x, mit dem PKW, Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.12.2022, in der kurz zusammengefasst vorgebracht wird, die Bf habe den Verkehrsunfall nicht bemerkt.

I.3. Mit Schreiben vom 02.01.2023 legte die bB die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.4. Am 05.04.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Bf im Beisein ihrer rechtsfreundlichen Vertretung teilnahm. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde die den Unfall aufnehmenden Beamte Insp. H und die Unfallgegnerin T H zeugenschaftlich einvernommen.

I.5. Vom Verwaltungsgericht wurde in weiterer Folge ein kraftfahrtechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches am 18.05.2023 erstattet und den Parteien zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Bf hat sich in der Eingabe vom 16.06.2023 dazu geäußert; die bB hat bis dato keine Stellungnahme abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Durchführung einer Verhandlung und die Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die Bf hat am 24.04.2022 um 10.20 Uhr ihren PKW, Kennzeichen x in 4052 Ansfelden, x gelenkt. Dabei kam es zu einer Kollision mit dem abgestellten

Fahrzeug der T H, Kennzeichen x [Unfallbericht, Behördenakt; Kraftfahrtechnisches Gutachten, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf die Kollision bei gehöriger Aufmerksamkeit bemerkt haben muss [Kraftfahrtechnisches Gutachten, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Vom Verwaltungsgericht wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, in welchem zum einen die Frage der Schadensverursachung, zum anderen die Frage der Wahrnehmbarkeit des Unfalles beurteilt werden sollte. Der Sachverständige hat ein umfassendes Gutachten zu den formulierten Fragen erstattet. Dieses Gutachten erachtet die erkennende Richterin als nachvollziehbar und schlüssig, insb auch die visualisierten Gutachtensteile verleihen dem Gutachten einen hohen Grad an Nachvollziehbarkeit. Das Gutachten wurde dementsprechend auch von den Verfahrensparteien nicht weiter in Zweifel gezogen.
Abschließend führt der Sachverständige im Gutachten zusammenfassend aus:
„1. Dass die BF J S im Zuge eines Ausparkmanövers gegen den haltenden PKW der Zeugin T H gestoßen wäre, kann techn als zumindest abstrakt möglich und durchaus schlüssig bezeichnet werden, konkret jedoch nicht sicher nachgewiesen werden (letztendlich richterliche Beweiswürdigung).
2. Sollte das Gericht von Vorliegen des Kollisionsereignis´ ausgehen, so wäre dessen Wahrnehmbarkeit für die BF nicht auszuschließen, erschiene aus Sachverständigensicht aber auch nicht unschlüssig, dass die konkrete, gering-energetische Kollision trotz gehöriger Aufmerksamkeit für die BF unbemerkbar blieb.“

II.3.2. Die Feststellungen dahingehend, dass sich die Bf am angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort befunden hat und eine Kollision mit dem Fahrzeug der Unfallgegnerin passiert ist, basieren auf den Ausführungen der Bf und der Zeugin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dabei schilderte die Zeugin den Vorfall detailliert und schlüssig, weshalb für die erkennende Richterin keine Gründe aufkamen, an der grundsätzlichen Beteiligtenkonstellation Zweifel zu haben. Dies wird auch gestützt durch das kraftfahrtechnische Gutachten, wonach die Kollision als abstrakt möglich und durchaus schlüssig bezeichnet werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 37/2019, haben die in Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der § 4 Abs 1 lit a und des Abs 5 StVO ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01. 2017, Ra 2016/02/0182).

III.4. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Es ist nicht

erwiesen, dass die konkrete gering-energetische Kollision trotz gehöriger Aufmerksamkeit für die Bf unbemerkbar blieb.

Die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen werden, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen war.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN)
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger